

1. Die Verpflegung in den städtischen Kindertagesstätten wird spätestens zum Vertragsablauf am 30.09.2017 neu ausgeschrieben.

2. Bei der Neuausschreibung der Verpflegung sind die Elternbeiräte / der Jugendamtselfternbeirat gem. § 9 a Abs. 5 KiBiz in Form der vollen Mitbestimmung zu beteiligen. Diese Beteiligung sichert die Verwaltung in Form eines Schreibens an den Jugendamtselfternbeirat zu.

3. Die Verwaltung wird umgehend den von den Eltern angenommenen Verstößen gegen den Cateringvertrag (DGE Standards, Temperatur etc.) nach und setzt bei Bestätigung dem Caterer eine rechtlich angemessene Frist zur Nachbesserung. Dieses wird von der Verwaltung kontrolliert. Sollten weitere Verstöße vorliegen, leitet die Verwaltung entsprechende Schritte zur Kündigung des Vertrages ein. Der Jugendamtselfternbeirat und die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden regelmäßig im Rat der Tageseinrichtungen sowie in der kommenden Jugendhilfeausschusssitzung unterrichtet.

4. Für den Fall, dass es zu einer Kündigung des Cateringvertrages käme, sind bei der dann vorgezogenen Ausschreibung die Elternbeiräte / der Jugendamtselfternbeirat wie unter Punkt 2 des Beschlussvorschlages aufgeführt, zu beteiligen. In diesem Fall ist nach Neuausschreibung auch eine neue Satzung zum nächstmöglichen Termin (01.01. oder 01.08.) vorzulegen.

5. Für den Fall der Ausschreibung zum 30.09.2017 erfolgt das Verfahren so rechtzeitig, dass eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zum 01.08.2017 spätestens im Juni 2017 erfolgen kann.

6. Bei den Punkten 1. – 5. sind die Vorgaben des Vergaberechtes zu beachten.

7. Unter der Voraussetzung, dass keine anderen freiwilligen Leistungen durch diesen Beschluss betroffen sind und der Zustimmung der Kommunalaufsicht wird die Höhe des Essensgeldes pro Kind und Monat in Artikel III § 3 Absatz 1 auf 50,00 EUR festgelegt.

8. Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung bereitgestellt, ist hierfür ein Entgelt als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 50,00 EUR monatlich.
Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Sie beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Ausscheiden. Erfolgt die Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.